

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 211.

Samstag den 14. September

1850.

3. 1741. (2)

Nr. 12286.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 18. August l. J., 3. 5150, nachfolgende ausschließende Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 zu verleihen befunden:

1) Dem Carl Ortner, Goldarbeitergehilfe, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 56, auf die Erfindung von Armbändern aus edlen und unedlen Metallen, welche auch als Halsgehänge gebraucht werden können. Auf die Dauer von Zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

2) Dem Friedrich Wilhelm Kyris, Kaufmann, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 61, auf die Erfindung einer Waschseife, welche durch ihre Ingredientien billiger als jede andere Seife zu stehen komme, und dabei eine größere Reinigungskraft besitze, ohne die Wäsche im Mindesten anzugreifen. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sanitätsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

3) Dem Markus Petrowitsch, bürgl. Gold- und Silberarbeiter, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 695, auf die Erfindung und Verbesserung der Cigarrenröhren aus edlen und unedlen Metallen von verschiedenen Größen und Dessins, wobei die glimmende Cigarre mittelst eines an dem Rohre angebrachten beweglichen Trichters ausgelöscht, und ohne Gefahr eingesteckt oder beliebig weggelegt, und unbeschädigt wieder angebrannt werden könne; ferner aus dem Wasserfackel ohne Abschrauben das Wasser durch Deffnung einer Verschiebung weggeblasen werden könne; endlich durch die veränderte Stellung des Wasserfackels die Zugkraft im Rauchen gefördert, durch eine in die Metallröhre eingeschobene Glasröhre der Rauch abgekühlt und das Oxidiren der Metallröhre verhindert werde. Auf die Dauer eines Jahres. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. niederöst. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. In öffentlichen Sanitätsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

4) Dem Jacob Eugen Armengaud, der Ältere, Ingenieur, wohnhaft in Paris, rue St. Sebastian Nr. 19, durch Jac. Frz. Heinr. Hemberger, Berw. Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, auf die Verbesserung seiner am 27. Sept. 1847 privil. Maschine „vollkommene Reinigungs-Maschine (parfait épurateur)“ genannt, um Baumwolle und andere faserige Substanzen aufzulockern, zu entwirren, zu reinigen, aufzuwinden und vorzubereiten, welche Verbesserung in den besonderen Anwendungen und Zusammenstellungen der Trommel und der Nebenbestandtheile der Maschine bestehe, und wodurch eine stärkere Production und Vervollkommnung der Arbeit erzielt werde. Auf die Dauer von Drei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert. Der Fremdenrevers liegt vor.

5) Dem Carl F. Voosy, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 491, auf die Verbesserungen in der Anwendung und Verbindung von mineralischen und chemischen Producten und in der Darstellung mineralischer und vegetabilischer Substanzen. Auf die Dauer von Zwei Jahren. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. niederöst. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. In öffentl. Sanitätsrückichten steht diesem Privilegium unter der Bedingung kein Bedenken entgegen, wenn bei Einrichtung der zur Ausübung desselben nöthigen Betriebslocalitäten, und bei dem Betriebe selbst die für chemische Gewerbe überhaupt, und namentlich für solche, die mit giftigen Materialien handtieren, gesetzlich angeordneten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden,

und deren Beobachtung von der betreffenden Sanitätsaufsichtsbehörde überwacht wird.

6) Dem Johann Wagner, Schnürfabrikant und bürgl. Crepinenmacher, wohnhaft in Wien, Mariahilf Nr. 91, auf die Verbesserung der Hänge- und Steckkuppeln, wobei 1. die Schnallen mit Dornen, 2. die beiden Schenkel der Karabiner an den schmalen Enden zusammen laufen, durch einen Ring geschlossen werden, und durch Federdruck und Drehung eines Ringes die Gefahr des Hängenbleibens und das Entzweibrechen vermieden werde. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

7) Dem Joseph und Anton Selka, Privilegienbesitzer, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 616, auf die Verbesserung in der Verfertigung aller Gattungen von Beinleidern, welche darin besteht, daß sie ohne Hilfe von Hosenträgern ganz passend und bequem getragen werden können. Auf die Dauer eines Jahres. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. niederöst. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

8) Dem Carl Alex. Legrand, Papierhändler, wohnhaft in Paris, Straße Montmartre Nr. 142, durch Jac. Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, auf die Erfindung neuer eigenthümlicher und sehr öconomischer Maschinen, womit Briefumschläge (enveloppes) aller Formen und Dimensionen mit großer Schnelligkeit gefaltet und geleimt oder geklebt werden können. Auf die Dauer von Zwei Jahren. In Frankreich ist diese Erfindung seit 7. November 1840 auf 15 Jahre patentirt. Die Geheimhaltung wurde angefordert. Der Fremdenrevers liegt vor.

9) Dem Jac. Franz Heinr. Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, auf die Verbesserung an den Webestühlen, wodurch die Baum- und Schafwolle und andere faserige Substanzen derart grob und fein gesponnen und gewunden werden können, daß hiedurch eine Ersparniß an Arbeit, Zeit und Raum erzielt werde, und das Gespinnst an Qualität gewinne. Auf die Dauer von Fünf Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

Laibach am 1. September 1850.

3. 1751. (2)

Nr. 2861.

K u n d m a c h u n g.

Zur Erleichterung der Briefaufgabe und des Markenbezuges sind außer dem Hauptpostamte und der Bahnhospostexpedition auch an mehreren anderen Punkten der Stadt und Vorstädte Laibachs Briefsammelkästen aufgestellt und Licenzen zum Briefmarkenverschleiß erteilt worden.

Solche Briefsammelkästen sind vorläufig an folgenden Orten aufgestellt:

1. In der Herrengasse im Landhause.
2. Am Jacobsplatze beim Herrn N. G. Slamnig Nr. 144.
3. Am Hauptplatze beim Herrn Anton Krisper.
4. Im Sparcasse-Gebäude am Fahrmarkts-Platze.
5. In der St. Petersvorstadt beim Herrn Johann Wölfling.

An den vier letzteren Orten, dann dem Landhause gegenüber, beim Herrn Winkler am deutschen Platze, findet auch der Verschleiß der Briefmarken Statt, wo auch das Verzeichniß über die Entfernungen, die bezüglich Bestimmungen und der Bestellungsbezirk zur Einsicht affigirt seyn werden.

In die Briefsammelkästen können unrecormandirte und unbeschwerte (d. i. ohne declarirten Geld- und sonstigen Wertheinschluß aufzugebende) Briefe nach allen Orten der öster-

reichischen Monarchie, dann der deutsch-österreichischen Postvereins- und jener Staaten, für welche der Francaturzwang aufgehoben ist; ferner nach Orten des Bestellungsbezirk des k. k. Postamtes Laibach, so wie auch für die Stadt und die Vorstädte Laibachs bei Tag und Nacht ununterbrochen gelegt werden.

Die eingelegten Briefe werden mit Rücksicht auf den Abgang der Posten mehrmals des Tages abgeholt, die Zeit des Abholens ist auf den Sammelkästen selbst ersichtlich gemacht.

Mit dieser Einrichtung wird auch eine Stadtpostanstalt in Verbindung gebracht, wornach also auch Briefe für die Stadt und die Vorstädte Laibachs, welche in die Briefsammelkästen gelegt werden, in den auf den Kästen ersichtlich gemachten Stunden abgeholt und gleichzeitig mit den eingelaufenen Briefen, nämlich nach 7 Uhr früh, 10 Uhr Vormittags, 2 Uhr Nachmittags und 6 Uhr Abends bestellt werden.

Für diese letzteren Briefe beträgt die einfache Taxe 2 Kreuzer.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection Laibach am 21. Aug. 1850.

Hoffmann m. p.

3. 1742. (2)

Nr. 3925.

K u n d m a c h u n g.

In dem Orte Großschisch in Unterkrain wird mit 15. d. M. eine neue Postexpedition ins Leben treten.

Dieselbe wird sich mit der Besorgung von Briefschaften, Zeitungen und Fahrpostsendungen befassen, und mittelst der wöchentlich dreimaligen Laibach-Gottscheer-Botenpostfahrt mit den Postämtern in Laibach, Reifnitz und Gottschee in unmittelbare Verbindung gebracht werden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.

Laibach am 5. September 1850.

3. 1719. (3)

Nr. 3897.

K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche der k. k. Postanstalten im lombardisch-venetianischen Königreiche sind folgende Dienststellen in Erledigung gekommen.

- 1) Die Stelle des k. k. Capo d' Ufficio bei dem Postamte zu Mestre, mit dem Gehalte jährlicher Siebenhundert Gulden;
- 2) Die Stelle eines Officiale Assistente zu Verona, mit dem Gehalte jährlicher Siebenhundert Gulden, und
- 3) Die Stelle des Capo d' Ufficio bei der Postdirection zu Belluno, mit dem Gehalte jährlicher Sechshundert Gulden.

Zur Wiederbesetzung dieser Dienstplätze, bei welchen sämmtlich eine Caution im Betrage der Jahresbesoldung zu leisten ist, wird hiemit der Concurs bis Ende September d. J. mit dem Beifügen eröffnet, daß die Bewerber um die eine oder andere dieser Dienststellen ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sie ihre Dienst- und Sprachkenntnisse, insbesondere jene der italienischen Sprache, dann die allfälligen Verwandtschafts-Verhältnisse nachzuweisen haben, im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Oberpostdirection in Verona einzubringen haben.

K. K. Post-Direction.

Laibach den 4. September 1850.

3. 1747. (3)

Nr. 3551.

Am 20. d. M., Vormittag um 9 Uhr, wird hieramts die Licitation für die Verpachtung der städtischen Eisgruben abgehalten werden, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Stadtmagistrat Laibach am 9. Sept. 1850.

I.

**R u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction wird zur Sicherstellung der Lieferung mehrerer für einzelne Fabriken im Verwaltungsjahre 1851 erforderlichen Deconomie-Artikel eine Concurrenz-Berhandlung durch Ueberreichung schriftlicher Offerte ausgeschrieben.

Die zu liefernden Deconomie-Artikel, deren beiläufige Bedarfs-Menge, die Orte für die Ablieferung und der Betrag der zu leistenden Badien sind in dem angeschlossenen Ausweise enthalten.

Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit.	Beiläufiger Bedarf.		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in	In C. M. bemessenes Nadium fl.	Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit.	Beiläufiger Bedarf.		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in	In C. M. bemessenes Nadium fl.
		Einheits-Maßstab.	Summe					Einheits-Maßstab.	Summe		
1	Weingrüne, mit eisernen Reifen beschlagene Fässer . . . .	N. De. Eimer	3000	Hainburg . . . .	342	11	Bleiplatten, einfache, größere, zu 1/2 Pf. Dosen, 13 1/2" hoch, 7" br., 97 Pf. schwer	Tausend Stück	1	Trient . . . .	2
2	Calcin. Pottasche mit einem Kali-Gehalte von 70 % . . . .	Netto Zentner	160 250 44 17	Hainburg . . . . Sedletz . . . . Fürstenfeld . . . . Schwab . . . .	248 387 68 26	12	dto kleinere, 12" hoch, 7" br., 74 Pf. schwer	detto	8	Trient . . . .	14
	Zusammen		471		729	13	dto. einfache, zu 1/2 Pf. Dosen, 11 1/2" hoch, 8 1/4" breit, 91 Pf. schwer . . . . .	detto	74	Venedig . . . .	140
3	Doppelt-raffiniertes Rübsöl . . . . .	Netto Zentner	80 70 10 44 60 30 4 31 25 25 2 6	Hainburg . . . . Sedletz . . . . Winniki . . . . Göding . . . . Fürstenfeld . . . . Schwab . . . . Trient . . . . Wien (Kossau) . . . . Wien (Weißgärber) . . . . Wien (Landstraße) . . . . Zagielnica . . . . Monastercziska . . . .	244 214 31 134 183 92 12 100 82 82 6 18	14	Dörrleine zu 4 Rlfr. Länge und 5/8 Pf. im Gewichte . . .	Stück	200	Hainburg . . . .	4
	Zusammen		387		1198	15	Plombierschnüre, vierdrähtig, mit einem Kupferdrahte in Bündeln zu 30 Wr. Ellen	detto	750 200 375 9 162 50 265	Hainburg . . . . Göding . . . . Fürstenfeld . . . . Trient . . . . Wien (Kossau) . . . . Wien (Weißgärber) . . . . Temesvár . . . .	10 3 5 — 2 1 4
4	Zwirn, schwarz und gelb gedreht . . . .	Netto Pfunde	400 30 125 200 7 1	Sedletz . . . . Göding . . . . Trient . . . . Hainburg . . . . Temesvár . . . . Mailand . . . .	52 4 16 26 1 —		Zusammen		1811		25
	Zusammen		763		99	16	Packel-Spagat, dreifädigen, 300 Ellen auf 1 Pf. . . . .	Netto Zentner	130 80 66 10 8 21 4	Hainburg . . . . Göding . . . . Fürstenfeld . . . . Schwab . . . . Wien (Weißgärber) . . . . Venedig . . . . Temesvár . . . .	368 227 187 28 23 56 11
5	Zwirn, ungebleichten	Netto Pfunde	300 100 120 125 33 11 13 178	Hainburg . . . . Sedletz . . . . Göding . . . . Fürstenfeld . . . . Schwab . . . . Trient . . . . Temesvár . . . . Venedig . . . .	15 5 6 6 2 1 1 9		Zusammen		319		900
	Zusammen		880		45	17	Feiner Nähspagat . . . .	Netto Pfunde	200	Venedig . . . .	12
6	Zinnplatten, zu 1 Pf. Dosen, 13" hoch, 7" br., 65 Pf. schwer	Tausend Stück	2	Hainburg . . . .	14	18	Spagatgewebe à 3/4, d. i. drei Viertel Wiener-Ellen breit . .	Ellen	300 300 100 500 300	Göding . . . . Venedig . . . . Fürstenfeld . . . . Pesth . . . . Linz . . . .	11 11 4 18 11
7	Bleiplatten, einfache, zu 1 Pf. Dosen; größere 13 3/4" hoch, 7" breit, 91 1/8 Pf. schwer . . . . .	detto	20	Hainburg . . . .	38		Zusammen		1500		55
8	detto zu 1/2 Pf. Dosen, 10" hoch, 5 3/4" br., 54 2/32 Pf. schwer	detto	150	Hainburg . . . .	205	19	Drillich, eine Wiener Elle breit . . . . .	Wiener Elle	400 400 800 1600 4000 1200	Hainburg . . . . Göding . . . . Fürstenfeld . . . . Trient . . . . Venedig . . . . Mailand . . . .	7 7 15 30 74 22
9	detto einfache, kleinere, zu 1 Pf. Dosen, 13" hoch, 7" br., 88 1/2 Pf. schwer . . . . .	detto	180 500 60 14 57	Hainburg . . . . Sedletz . . . . Göding . . . . Fürstenfeld . . . . Temesvár . . . .	324 900 108 25 103		Zusammen		8400		155
	Zusammen		811		1460	20	Zwillich zu Säcken, eine Wiener Elle breit . .	detto	20000 600 5000	Schwab . . . . Sedletz . . . . Venedig . . . .	204 6 51
10	detto einfache kleinere, zu 1/2 Pf. Dosen, 9 1/2" hoch, 5 3/4" br., 52 1/2 Pf. schwer . . . . .	detto	50 400 10 80 54	Hainburg . . . . Sedletz . . . . Winniki . . . . Göding . . . . Temesvár . . . .	65 520 13 104 70		Zusammen		25600		261
	Zusammen		594		772	21	Rupfenleinwand zu Emballagen, eine Wiener Elle breit . .	detto	100000	Hainburg . . . .	667

Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit.	Beiläufiger Bedarf.		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in	In C. M. bemessenes Badium fl.	Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit.	Beiläufiger Bedarf.		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in	In C. M. bemessenes Badium fl.
		Einheits-Maßstab.	Summe					Einheits-Maßstab.	Summe		
22	Drillichene Plachen neunellige . . . . .	Stück	2000	Hainburg . . . . .	313	27	Zwillichene Ueberzug-säcke aus circa 2 2/3 Ell. zu obigen Rauchtabaksäcken . . . . .	Stück	54000	Hainburg . . . . .	1800
			700	Fürstfeld . . . . .	110				30000	Fürstfeld . . . . .	1000
			1000	Schwaß . . . . .	157				30000	Göding . . . . .	1000
			1000	Pesth . . . . .	157				12000	Sedletz . . . . .	400
			1000	Linz . . . . .	157						
	Zusammen . . . . .		5700		894		Zusammen . . . . .		126000		4200
23	Drillichene Mehlsäcke aus zwei Ellen . . . . .	detto	4000	Göding . . . . .	162						
			1000	Hainburg . . . . .	40	28	Zwillichene Mehllü-berzug- oder Weibisäcke aus vier Ellen be- stehend . . . . .	detto	4000	Hainburg . . . . .	183
			500	Fürstfeld . . . . .	20				4000	Göding . . . . .	183
			300	Mailand . . . . .	12				500	Fürstfeld . . . . .	23
	Zusammen . . . . .		5800		234		Zusammen . . . . .		1500	Temesvár . . . . .	69
24	Drillichene Malter-säcke aus vier Ellen . . . . .	detto	800	Hainburg . . . . .	63				10000		458
25	Drillichene Säcke zu 50 Pfund geschnittenen Rauchtabak, aus 2 1/2 Elle . . . . .	detto	36000	Hainburg . . . . .	2040	29	Zwillichene Säcke zu feinen Briefen aus drei Ellen . . . . .	detto	4000	Hainburg . . . . .	136
			20000	Fürstfeld . . . . .	1133						
			20000	Göding . . . . .	1133	30	Zwillichene Limito- und Rollen-säcke aus 3 1/8 Ellen mit breitem Saum zugleich . . . . .	detto	2000	Hainburg . . . . .	70
			8000	Sedletz . . . . .	453				1000	Sedletz . . . . .	35
	Zusammen . . . . .		84000		4759		Zusammen . . . . .		7500	Göding . . . . .	88
26	Drillichene Säcke zu 25 Pfd. geschnittenen Rauchtabak, aus 1 1/8 — 2 Ellen . . . . .	detto	36000	Hainburg . . . . .	1440				2500	Fürstfeld . . . . .	35
			20000	Fürstfeld . . . . .	800				1000	Temesvár . . . . .	35
			20000	Göding . . . . .	800				1000		263
			8000	Sedletz . . . . .	320						
	Zusammen . . . . .		84000		3360						

Die Ablieferung der für Schwaz, Fürstfeld, Pesth und Linz, dann Benedig und Mailand bestimmten Leinwaren kann auch in den Fabriken zu Göding oder Hainburg und ebenso jene der übrigen Artikel in Wien für alle Fabriken, bei dem Wiener Havannah-Cigarren-Magazin erfolgen, daher es den Offerenten freist, auch Angebote mit Bezeichnung des einen oder des andern der genannten Ablieferungsorte einzubringen.

Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte sind versiegelt und mit der Aufschrift: Offert zur Lieferung von Deconomie-Gegenständen mit Bezug auf die Kundmachung der k. k. Tabak-Fabriken-Direction d. d. 10. August 1850, Zahl 4921 versehen, längstens bis 20. September d. J. Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der k. k. Tabak-Fabriken-Direction in Wien, Riemerstraße Nr. 798, zu überreichen.

Die Offerte können für die Lieferung einzelner, oder mehrerer, oder aller Artikel, und rücksichtlich einzelner Artikel für eine oder mehrere, oder alle der genannten Fabriken gestellt werden.

Die Offerte müssen mit Bezug auf diese Kundmachung und die dießfälligen Contractbedingnisse geschehen, welche zu Sedermanns Einsicht bei der Registratur-Abtheilung dieser Direction offen erliegen, und daselbst täglich von 9 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags, und ebenso bei den Tabak-Fabriks-Verwaltungen zu Hainburg, Göding, Fürstfeld, Winniki, Trient, Sedletz, Schwaz und Monastercziska, dann bei den Finanz-Landes-Directionen in Prag, Brünn, Graß, Lemberg und Innsbruck während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe eingesehen worden sind, daß der Offerent den dießfälligen Bestimmungen sich unbedingt unterzieht, und daß er die Artikel, von welchen und zwar von den unter Post 2 bis einschließig 21 aufgeführten, mit seiner Unterschrift und seinem Handsiegel versehene Musterstücke vor Ablauf des Termines bei der Direction einzubringen sind, nach dem vorgelegten Muster zu liefern sich verpflichte, wobei noch bemerkt wird, daß zu Post 19, 20 und 21 auch zwei- oder

dreierlei in der Qualität und im Preise verschiedener Muster beigebracht werden können.

Das Offert muß ferner enthalten:

- a) Den Gegenstand, der geliefert werden will, mit der Benennung und Bezeichnung der Beschaffenheit, wie solches in der obigen Ausweisung vorkommt, mit Berufung auf das beizubringende Musterstück.
- b) Den Einheitsmaßstab und den Preis, der dafür gefordert wird, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt.
- c) Die Fabrik, für deren Bedarf die Lieferung eingegangen wird.
- d) Den Ort der Ablieferung, nämlich, ob die Abstellung loco der bezüglichen Fabrik, oder aber nur für die besagte Fabrik, loco Wien, oder in einem der vorne zur Abstellung bezeichneten Orte erfolgen soll.

Dem Offerte muß die Quittung über das bei der hiesigen Tabak-Fabriken-Directions-Haupt-casse, oder der Tabak-Fabriks-casse, für welche die Lieferung ausgeschrieben ist, erlegte Badium beiliegen, auch muß daselbe mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten unterschrieben seyn, und seinen Wohnort und Erwerbszweig ausdrücken.

Offerte, welchen die vorgezeichneten Erfordernisse mangeln und Nachtrags-Offerte werden nicht berücksichtigt werden.

Die commissionelle Eröffnung der im Termine eingelaufenen Offerte wird bei dem Vorstande der k. k. Tabak-Fabriken-Direction am 21. September 1850 Statt finden.

Hierbei wird der Mindestfordernde als präsumtiver Ersteher angesehen und bei gleicher Höhe der offerirten Preise ist die Wahl desjenigen, welcher die Lieferung zu übernehmen hat, der k. k. Tabak-Fabriken-Direction vorbehalten.

Der Offerent ist für seinen Anbot vom Augenblicke der Ueberreichung des Offertes, das hohe Verar aber erst durch die erfolgte Zustellung der dießfälligen Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriken-Direction verbindlich.

Der Direction steht es übrigens frei, die Angebote ganz oder bloß theilweise zu berücksichtigen, und über jene Artikel, deren Musterstücke oder Preise sie nicht für annehmbar findet, nach eigener Wahl zu verfügen.

Die Entscheidung über das Concurrrenz-Ergebniß erfolgt binnen 8 bis 14 Tagen nach Schluß des Concurrrenz-Termines, und es wird gleichzeitig denjenigen, deren Anbote nicht angenommen worden, das erlegte Badium zur Zurückstellung angewiesen werden.

Dem Ersteher wird nach Berichtigung der mit 10 % nach der Beköstigung, welche sich nach Berechnung des Preises und der beiläufig bemessenen Menge zusammen ergibt, bedungenen Caution und Unterfertigung der dießfälligen Vertrags-Urkunde, zu deren Ausfertigung er längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung zu erscheinen hat, sein Badium zurückgestellt.

Wien, am 10. August 1850.

II.

Contracts-Bedingungen.

zur Lieferung von Deconomie-Artikeln für den Bedarf der k. k. Tabak-Fabriken im Verwaltungsjahre 1851, mit Bezug auf die unterm 10. August 1850, Z. 4921, ausgeschriebene Concurrrenz-Verhandlung.

§. 1. Der Ersteher verpflichtet sich, die theilweise oder ganze Lieferung der ihm überlassenen Deconomie-Artikel nach den Bestimmungen der dießfälligen Concurrrenz-Kundmachung vom 10. Aug. 1850, Z. 4921, und den weiter nachfolgenden Bedingungen auszuführen.

§. 2. Das in der berufenen Kundmachung angeführte beiläufige Lieferungs-Quantum hat ausschließlich nur zum Maßstabe für die Ermittlung der zu leistenden Caution zu dienen. Der Ersteher ist, abgesehen davon, verpflichtet, jenes Quantum, gleichviel, ob es mehr oder weniger ausmacht, nämlich in unbeschränkter Menge, und wie es im Laufe der Vertragsdauer wird angesprochen werden, beizustellen, und derselbe leistet auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte Verzicht.

§. 3. Insbesondere wird hinsichtlich der Qualität der einzelnen Artikel Nachstehendes festgesetzt und zwar:

Post 1. Die weingrünen Fässer müssen in Gebänden von 10 — 12 Eimern abgestellt werden und dürfen nicht unter fünf Eimer enthalten. Diese Fässer müssen in Eisenband geliefert werden, von gesundem Holze und frisch geleert seyn, einen

starken reinen Weingeruch haben, und vom Wein durchdrungen seyn.

Post 1. Weindürre, oder mit einem schimmlichen oder widrigen Beigeruch behaftete Fässer können nicht angenommen werden.

Post 2. Die Pottasche muß 70% Kali haben. Sollte die abgelieferte Ware nicht vollständig diesen Gehalt besitzen, so steht es der Direction frei, die Ware zurückzuweisen, oder einen entsprechenden Preisnachlaß zu bestimmen. Uebrigens wird die Tara nach der reellen Abwage vorgenommen werden.

Post 3. Das Rübsöl muß doppelt raffiniert, von reiner Beschaffenheit und in guten Fässern geliefert seyn, deren Tara nach der reellen Abwage angenommen wird. Dabei wird für den Fall, wenn von der Fabrik die Fässer zurückgehalten werden, bedungen, daß an den Contrahenten dafür die Vergütung in einem 24 fr. EM. pr. Sporeo-Centner nicht übersteigenden Betrage zu leisten seyn wird.

Post 4. Der schwarz und gelb gedrehte Zwirn muß pr. Pfund 2000 Ellen enthalten, durchaus aus Leinzwirn bestehen und gleichförmig gedreht seyn.

Post 5. Der ungebleichte Nähzwirn muß von guter Qualität, im Faden gleich und fest seyn.

Post 6 bis 13. Die Zinnplatten müssen aus reinem Zinne, ohne Beimischung von Blei, sowohl diese, als die Bleiplatten müssen rein geglättet, mit Boden und Deckel versehen seyn, die vorgeschriebenen Dimensionen und jedes Tausend das vorgezeichnete Gewicht enthalten.

Nachdem bei der Ablieferung der Zinn- und Bleiplatten von der Vollständigkeit eines jeden Kistens pr. 1000 Stück sich nicht überzeugt werden kann, so ist der Contrahent verpflichtet, bei durch die Erwendung erhobenem und rechnungsmäßig nachgewiesenem Abgange in der Stückzahl, den Ersatz unweigerlich zu leisten.

Post 14. Die vierdrähtigen Dörtleinen müssen gleich dick, ohne Knöpfe und von gutem Materiale gedreht, die Länge von vier Klaftern, und im Gewichte  $\frac{1}{8}$  Pfund halten.

Post 15. Die Plombierschnüre müssen vierdrähtig, mit einem eingedrehten Kupferdraht angefertigt, gleich dick laufen, gut und stark und ohne Knöpfe gefertigt seyn, und jeder Bund 30 Ellen enthalten.

Post 16. Bei dem dreidrähtigen Packelpagat muß ein Pfund dreihundert Ellen enthalten, die Fäden müssen gleich dick laufen, keine Knöpfe enthalten und von guter und starker Beschaffenheit seyn.

Post 17. Feiner Nähspagat; dieser muß von vorzüglich gutem Material, im Faden gleich gesponnen, und von fester Beschaffenheit seyn.

Post 18. Spagatgewebe, muß drei Viertel Br. Ellen breit, von gutem, festem Spagat nach Muster gewoben seyn.

Post 19, 20 und 21. Drillich, Zwillich und Rupsleinwand. Der Stoff muß eine Br. Elle breit und dem vom Contrahenten beigebrachten, wenigstens eine Br. Elle lang, gesiegelten und von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction angenommenen Muster gleich seyn, und im Stücke die Qualität gleich gut laufen.

Post 22 bis 30. Der Stoff der selligen Plachen, dann der verschiedenen Säcke muß in der Qualität dem von dem Contrahenten beigebrachten gesiegelten, und von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction angenommenen Drillich- oder Zwillichmuster entsprechen.

Alle genannten Gegenstände müssen das angeordnete Ellenmaß enthalten, die Nähte und Säume müssen mit festem Zwirne fleißig und gut genäht seyn.

Bezüglich der Form der Säcke ist der Ersteher verpflichtet, sich genau an das ihm bei der ersten Bestellung oder noch früher übergebene gesiegelte Musterstück zu halten.

Sollte im Laufe der Contractsdauer bei einer oder der andern Gattung der Säcke eine Veränderung in der Form notwendig werden, so ist derselbe verpflichtet, dieser an ihn ergangenen Anforderung ohne Anspruch auf Entschädigung Folge zu leisten, wenn die veränderte Form nicht mehr Stoff erfordert; würde aber eine Mehrverwendung an Stoff eintreten gegen verhältnismäßige Vergütung sich auch in diesem Falle der Anforderung zu unterziehen.

§. 4. Die Lieferungsfrist wird derart bedungen, daß die jeweilige Bestellung binnen 6 Wochen nach Erhalt derselben zu realisiren ist.

§. 5. Die Beurtheilung über die Qualitätsmäßigkeit, oder Nichtannehmbarkeit der Ware steht der bezüglichen Fabrik zu, und dieß auch in dem Falle, wenn die Abstellung für eine Fabrik loco Wien, an die Havannah-Zigarren-Hauptmagazins-Verwaltung bedungen ist, weil im letzteren Falle hier die Uebernahme nur im verpackten Zustande nach Stückzahl der Collien und in ihrem Sporo-Gewichte, dann in Bezug der guten und unverletzten Verpackung, nicht aber in Bezug auf die Qualität und Menge der darin enthaltenen Ware Statt zu finden hat. Im Falle gegen die Beurtheilung der Fabrik von dem Contrahenten Einsprache eingelegt werden sollte, hat eine von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction zu ernennende Commission über die Annehmbarkeit oder Nichtannehmbarkeit zu entscheiden und der Contrahent unterwirft sich mit Begebung jeder weitem Berufung ihrem Ausspruche. Die Kosten der Commission hat der unterliegende Theil zu tragen.

§. 6. Für die ganz oder zum Theile unannehmbare zurückgewiesene Ware hat der Contrahent auf eigene Kosten eine gleiche Menge von entsprechender Qualität an jene Fabrik, für welche die Lieferung bestimmt war, sogleich und längstens binnen 4 Wochen nach Erhalt der dießfälligen Aufforderung als Ersatz zu liefern.

§. 7. Hinsichtlich der Ueberreichung der Dofferte, ihrer Erfordernisse, sowie des Erlages des Badiums, Leistung der Caution, des Vertragsabschlusses u. s. w. gelten die in der berufenen Concurrenz-Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, und noch insbesondere die hier nachfolgenden Bedingungen, nämlich:

a) Die zur Sicherstellung der Zubaltung der übernommenen Lieferung bedungene Caution ist entweder bar oder in Staatspapieren, welche in Metallmünze verzinslich sind, zu erlegen.

Zu der baren Caution hat der Ersteher zugleich eine eigene, nach dem Cautionsbetrage gestämpelte oder mit der amtlichen Bestätigung über die Berichtigung der Stempelgebühr versehene Widmungs-Urkunde auszufertigen, in welcher er sich ausdrücklich erklärt, die eingelegte Caution als Pfand für das hohe Aerar für den Fall, als er den übernommenen Vertragsbedingungen nicht pünctlich nachkommen sollte, zur Schadloshaltung zu überlassen.

Eine derlei Caution = Widmungs-Urkunde hat auch der Ersteher, der ein auf Ueberbringer laufendes Staatspapier erlegt, sammt den dazu gehörigen, zur Zeit der Erlegung noch nicht verfallenen Zinsen-Coupons und Talons beizubringen.

Ebenso hat der Ersteher, der ein auf seinen Namen lautendes Staatspapier als Caution bestimmt, auch die zur Umschreibung und Vinculirung desselben erforderliche Pfandbestellungs-Urkunde auszustellen.

b) Für den Ersteher, der sich des Rücktrittsbeschlusses, und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gesetzten Termine hiermit ausdrücklich begibt, ist das Doffert, so wie alle Bestimmungen und Bedingungen der dießfälligen Concurrenz-Verhandlung schon vom Tage der Einbringung des schriftlichen Doffertes, für das hohe Aerar aber erst durch die Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriken-Direction verbindlich.

c) Sollte der Ersteher binnen der vorgezeichneten Frist von acht Tagen, nach erfolgter Verständigung von der Annahme seines Anbotes die bedungene Caution nicht beibringen, oder zur Abschließung der dießfälligen Vertrags-Urkunde nicht erscheinen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder sein Badium als verfallen einzuziehen und wegen anderweitiger Sicherstellung der Lieferung nach Gutbefinden zu verfügen, oder aber dem Ersteher nach Maßgabe des folgenden Absatzes lit. d. als contractbrüchig zu erklären und zu behandeln.

d) Sollte der Ersteher vor oder nach erfolgter Annahme des Anbotes, von seinem Anbote zurücktreten, oder was immer für einen Punkt der dieser Concurrenz-Verhandlung zum Grunde

gelegten Bedingungen nicht genau erfüllen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Bedarf der Erfordernisse wo immer, und von wem immer, und um was immer für einen Preis, in oder außer dem Licitationewege auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Ersteher's sich liefern zu lassen.

Ueberhaupt ist die k. k. Tabak-Fabriken-Direction alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen berechtigt, der contractbrüchig gewordene Ersteher aber verbunden, den höheren Kostenaufwand, welchen das hohe Aerar im Vergleiche mit den von dem Ersteher angebotenen Preisen machen müßte, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Caution, oder wenn diese nicht hinreichen sollte, aus seinem sämmtlichen Vermögen zu ersetzen.

Falls auf Gefahr und Kosten des contractbrüchigen Ersteher's eine Licitation ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden dieser Direction (welche überhaupt darüber zu erkennen hat, ob der Contrahent seiner contractmäßigen Bestimmung nachgekommen ist, oder nicht) ab, die Summe zu bestimmen, welche hierbei für den Ausrufspreis gelten soll, und es kann der contractbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises für keinen Fall Einwendungen gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der abgehaltenen Relicitation herleiten; und würde der neue Mindestbot von der Art seyn, daß daraus für das Aerar kein Nachtheil hervorgeht, so wird doch die Caution als verfallen eingezogen werden.

Auch erkennt der Ersteher, bezüglich der gegenseitigen, aus diesem Vertrage entspringenden Forderungen die dießfälligen Berechnungen der k. k. Tabak-Hofbuchhaltung als eine vollkommene beweiskräftige Urkunde an.

§. 8. Wird festgesetzt, daß jeder aus dem Vertrage etwa entspringende Rechtsstreit, das Tabakgeralle, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, und respective das hohe Aerar möge als Beklagter oder Kläger eintreten, sowie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind. Sollte sich jedoch ein solcher Rechtsstreit in einem Kronlande ergeben, wo die Jurisdictionsnorm vom 18. Juli 1850 keine Wirksamkeit hat, so hat sich der Contrahent das forum fisci privilegium nach den dormalen geltenden Bestimmungen gefallen zu lassen.

§. 9. Wird dem Ersteher die Zahlung für die contractmäßig gelieferte und übernommene Ware nach dem bedungenen Preise, gegen Beibringung seiner mit dem Lieferscheine (in der Fabrikssprache Recognition genannt) der betreffenden Fabrik belegten, buchhalterisch liquidirten, und classenmäßig gestämpelten Quittung nach Maßgabe des Fabrikortes, für welchen die zu liefernden Artikel bestimmt sind, bei der Fabrik- oder Directions-Casse geleistet werden.

§. 10. Die von dem Ersteher übernommenen Verbindlichkeiten, so wie die ihm zugestandenen Rechte gehen auf dessen Erben über.

§. 11. Auf Grundlage der Concurrenz-Kundmachung und dieser Bedingungen wird nach Ratification des Bestbotes ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden. Den Stempel zu dem einen, in den Händen der Direction zu verbleibenden Exemplare hat der Unternehmer zu tragen.

§. 12. Sollte der Ersteher die Unterschrift der Vertrags-Urkunde verweigern (wobei das Nichterscheinen zum Vertragsabschluß als Verweigerung angesehen werden soll), so hat in diesem Falle der, mit der berufenen Kundmachung mit diesen Contractsbedingungen und mit dem Dofferte belegte Verhandlungssact die Stelle des Vertrages zu vertreten, und die zur Stempelung dieser, für das hohe Aerar bestimmten Urkunde erforderliche Gebühr hat der Ersteher zu tragen. Wien, am 10. August 1850.

3. 1755. (1)

Nr. 4415.

## K u n d m a c h u n g.

Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des sich im künftigen Jahre bei den Monturscommissionen ergebenden Bedarfes an Monturs-Tüchern, Galina-Kohzeug zu Pferdedecken, einfachen zweiblätterigen Bettkoben, Hemden-, Gattien-, Leintücher-, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Zelten-Kittel und Futterzwillche, Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Suchten- und Brandsohlen-Leder, rohen Kindshäuten und geäscherten Alaunhäuten, dann Samischleder, braunen Kalb- und Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfällen zu Pelzfutter, ferner Fußbekleidungsstücke, endlich an à la Corse- und à la Pape-Hutfilzen, mittelst einer Offerten-Verhandlung, in welcher nicht nur große, sondern auch kleine, dem Leistungsvermögen einzelner Unternehmer entsprechende Quantitäten berücksichtigt werden, anbefohlen.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgenden:

1) Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Commissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen, und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden; insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten.

a) Von Monturstüchern werden weiße, graumelierte, und hechtgraue, ferner krapprothe, lichtblaue, letztere mit dem Unterschiede für die Infanterie und für die Cavallerie, endlich dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet zur Lieferung angenommen.

Es bleibt zwar den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen anzubieten, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelierte Tücher vorzüglich berücksichtigt, mit denen zugleich auch entsprechende Quantitäten wollfärbige und insbesondere dunkelbraune Tücher um annehmbare Preise angeboten werden.

Die weißen, graumelierten und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt  $\frac{3}{4}$  (Sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens  $\frac{1}{24}$  (Ein Bier- und Zwanzigstel) und in der Breite das ganze Stück höchstens  $\frac{1}{16}$  (Ein Sechzehntel) Elle eingehen.

Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Cavallerie, dann die krapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei  $1\frac{1}{16}$  (Ein Sieben Sechzehntel) Wiener Ellen breit, und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden.

Sämmtliche Tücher müssen ganz rein, die melierten und die Farbtücher aber echtfärbig seyn, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen — noch schmutzen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halbe Zoll breite Seiten und Querleisten hat, zwischen  $16\frac{6}{8}$  — und  $21\frac{1}{8}$  — mit Ein Zoll breiten Seiten und Querleisten aber zwischen  $19\frac{3}{8}$  und  $22\frac{1}{8}$  Pfund schwer seyn, worunter für die  $\frac{1}{2}$  Zoll breiten Leisten  $\frac{3}{8}$  bis  $1\frac{1}{8}$  und für die 1 Zoll breiten —  $1\frac{1}{4}$  bis  $2\frac{1}{4}$  Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht — und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höheren Gewichtes doch vollkommen qualitätsmäßig sind.

Die Galina muß  $\frac{3}{4}$  (Sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle  $1\frac{1}{8}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

b) Das Kohzeug zu Pferdedecken für Cavallerie muß in Blättern geliefert werden.

Jedes Blatt für schwere Cavallerie muß 15 bis 16 Wiener Pfund wiegen, und in der Länge  $8\frac{1}{4}$  — in der Breite aber  $1\frac{1}{8}$  Wiener Ellen messen, dann jedes Blatt für leichte Cavallerie 11 bis 12 Pfund wiegen, in der Länge  $5\frac{1}{2}$ , und in Breite 2 Wiener Ellen messen.

Die einfachen Zblätterigen Bettkoben müssen  $1\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breit und  $5\frac{1}{16}$  Ellen lang seyn, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Galina als das Kohzeug zu Pferdedecken und die Bettkoben werden unter dem Minimalgewicht gar nicht angenommen; bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Galina und der Bettkoben geschieht stückweise, jene des Kohzeuges zu Pferdedecken aber in einzelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen — wie aus Handgespinnst erzeugt seyn.

c) Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch 10% Futterleinwand, und ebenso zu Kittelzwillch 10% Futterzwillch angeboten werden.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwand werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide ein und dieselbe Dualität.

Strohsack- und Emballage-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angeboten werden.

Sämmtliche Leinwänden müssen Eine Wiener Elle breit seyn, und pr. Stück im Durchschnitte 30 Wiener Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwänden werden auch Wollstoffe (Calico) von inländischer Erzeugung nach dreierlei Abstufungen zu Hemden, zu Gattien und Leintüchern und zum Futter angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Dualität, auch vollkommen 1 Wiener Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang seyn.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Suchtenleder nach dem Gewichte, und zwar:

Das Oberleder in zwei Gattungen, nämlich: als leichtes zu Fußbekleidungen, und als schweres zu Riemenzeug übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt geliefert werden, nur muß es im Offert angetragen, und dieser Antrag bei der Offertledigung vom hohen Kriegsministerium genehmigt worden seyn.

Die Abwägung dieser Lederhäute geschieht stückweise und was jede Haut unter Einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur  $8\frac{3}{4}$  Pfund bezahlt. Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert. Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Szakoschirmen und Patronentaschendeckeln, dann Satteltaschen, das Suchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Bei Einlieferung des leichten Oberleders wird weiter noch gestattet, daß jene Häute, welche wegen anscheinender zu geringer Ergiebigkeit von der Annahme ausgeschlossen werden, soferne sie übrigens die gehörige Qualität haben, und nicht mehr als den dritten Theil des ganzen Lieferungs-Quantums ausmachen, gleich in Gegenwart des Lieferanten verschnitten, das daraus gewonnene Schuh-, Stiefel- und Strupfen-Quantum nach der für die Monturs-Commission bemessenen Dividende berechnet, und dieses nach dem eingegangenen Contractspreise bezahlt werden dürfe.

Das Pfundleder muß in Knoppem ausgearbeitet seyn.

Von den übrigen Ledergattungen werden die rohen Kindshäute nach der Ergiebigkeit an Sitz-

leder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, das weiß gearbeitete Samischleder entweder in ganzen Häuten stückweise nach dreierlei Gattungen, wovon die erste wenigstens 6 Patronentaschen-

die zweite „ 4 Riemen

geben muß; von der dritten Gattung werden zwar keine Patronentaschen-Riemen gefordert, die Häute müssen jedoch so beschaffen seyn, daß sie andere Riemenwerkforten abwerfen, oder in Kernstücke nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronentaschen- und an Infanterie-Tornister-Dragriemen mit unentgeltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonnettascheln, die geäscherten Alaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die erste Gattung zu 19 Pfund mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen, und die zweite Gattung zu 15 Pfunde mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeuge, dann die braunen lohgaren Kalbfelle in drei Gattungen, nämlich  $\frac{1}{5}$  der ersten Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Bescheleder zu Cavallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen,  $\frac{2}{5}$  der zweiten Gattung mit der Ergiebigkeit von  $1\frac{1}{2}$  Paar Bescheleder zu Cavallerie-Pantalons und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen, und  $\frac{2}{5}$  der dritten Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Bescheleder zu Cavallerie-Pantalons, 1 Stück Schweisleder und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen, die lohgar braunen Schaffelle ebenfalls in drei Gattungen, nämlich  $\frac{1}{5}$  der ersten Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschendeckeln,  $\frac{2}{5}$  der zweiten Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschendeckeln und  $\frac{2}{5}$  der dritten Gattung mit der Ergiebigkeit von zwei Säbeltaschendeckeln übernommen.

e) Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und sogestaltig angekauft.

Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle seyn, welche im Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind. Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelfiß gehört, etwas röhliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen, müssen durchgehends naturschwarz seyn.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden 7 Gattungen, nämlich: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gzismen, Matrosenschuhe, Fuhrwesens-Stiefel und Szikosen-Gzismen übernommen.

Jede Fußbekleidungs-gattung muß in den dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzt werdenden Classen geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das frühere in einer oder der andern Classe weniger gelieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar bis 40 Paar ungarische Schuhe mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird. Die Halbstiefel, Husaren-Gzismen, Fuhrwesensstiefel, Szikosen-Gzismen und Matrosenschuhe, welche das Kriegsministerium zu contrahiren beabsichtigt, werden mit der Erledigung bestimmt.

Die Fußbekleidungsstücke sind ganz fertig anzubieten und müssen nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer inneren Beschaffenheit nach, muster- und qualitätsmäßig befunden werden.

Zur Erkennung der inneren Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Zerrennungsprobe mit 5 Procent des Ganzen unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschene Austrennen sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der eben überbrachten Parthie als Ausschuss zurückzunehmen.

g) Die Hutfilze à la corse und à la pape müssen nach den bestimmten Gattungen in der Kopfweite, in der vorgeschriebenen Höhe, Breite,

Weite und Schwere eingeliefert werden; sie müssen von der besten unverfälschten Kämmervolle erzeugt, gut geformt, gleich und kernhaft gefilzt, nicht zu stark geleimt oder gebleicht, nicht langhaarig, schuppig oder schabenfräßig, noch weniger aber mit Löchern oder Brüchen behaftet, schön schwarz, echt und gut gefärbt seyn, und außerdem zu jedem Hute eine halbe Elle Stolzbandeln eingeliefert werden.

2. Von den contrahirten Objecten soll 1/3 bis Ende März, das zweite Drittel bis Ende Juli und das letzte Drittel bis Ende October 1851 geliefert werden, doch wird es dem Differenten frei gestellt, hiebei gleich ursprünglich andere Einlieferungsstermine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten October 1851 hinausgehen und die Hälfte des zu contrahirenden Quantums spätestens bis Ende Mai abzuliefern angeboten werden.

3. Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert, in Conv. Münze, und zwar: für Lächer, Hallina, Leinwänden und Zwilliche pr. Eine Wiener-Elle; für Kohnzeug zu Pferddecken und Bettkohnen pr. Ein Wiener-Pfund; für Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Fuchten- und Brandsohlen-Leder pr. Einen Wiener-Zentner, für rohe Rindshäute pr. Eine Garnitur Sätteln mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln; für geäscherte Alaunhäute, braune Kalb- und Schaffelle gattungweise pr. Eine Haut und rücksichtlich Ein Fell; für Samischleder für Ein Stück der 1., 2. oder 3. Gattung, dann rücksichtlich der Kernstücke pr. schwere Garnitur zu 10 Infanterie-Patrontaschen, und 21 Tornister-Tragriemen mit Beigabe von 2 Stück Bajonnet, und 1 Stück Säbel- und Bajonnet-Taschel; und pr. leichte Garnitur zu 61 Stück Tornister-Tragriemen und 7 Stück Bajonnet, dann 3 Stück Säbel- und Bajonnettaschel; für Kämmersfelle pr. Garnitur, bestehend in 4 Stück zu einer Sattelhaut, in 2 Stück zu einem Pelzbräm und in 3 Stück zu einem Pelzfutter; für Fußbekleidungen pr. Paar; für Hutfilze pr. Stück in Biffen und Buchstaben, dann die Montours-Commission wohin, und die Lieferungsstermine, in denen er liefern will, deutlich angeben. Für die Zuhaltung des Offerts ein Reugeld (Badium) mit 5% des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungs-Verthes, entweder an eine Montourscommission oder an eine Kriegscasse erlegen, und den darüber erhaltenen Depositschein mit dem Offerte einsenden.

4. Die obgedachten Reugelder können auch in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe in Real-Hypotheken, oder in Gutssetzungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landes-Fiscus anerkannt und bestätigt ist.

5. Die Offerte müssen versiegelt, sammt dem Depositscheine gleichzeitig, jedoch jedes für sich entweder an das hohe Kriegsministerium bis letzten October d. J., oder an das Landesmilitär-Commando bis 10. October d. J. eingesendet werden, und es bleiben die Differenten auf Woll- und Leinwaren für die Zuhaltung ihrer Anbote bis Ende December 1850, jene auf andere Artikel aber, bis Ende Jänner 1851 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Differenten sich der Lieferungsbewilligung nicht süßen wollte, sein Badium, als dem Aerar verfallen, einzuziehen.

Die Badien derjenigen Differenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Contractes als Erfüllungs-Cautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können.

6 Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß; nur müssen jene, die in stämpelpflichtigen Kronländern ausgestellt werden, soferne sie gerade an das hohe Kriegsministerium eingesendet werden, auf einem 15 kr. Stämpel, die an das Landesmilitär-Commando

ingereichten auf einen 10 kr. Stämpel geschrieben seyn.

7. Offerte mit andern als den hier aufgestellten Bedingungen, und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Andern höhere Anbote bewilliget, und wenn doch solche angenommen würden, diese auf den wohlfeileren Differenten, oder umgekehrt den theuern Differenten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu mindern Preisen, wie die andern angeboten und bewilligt erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtragsofferte bleiben unberücksichtigt.

Dagegen wird man besonders diejenigen Differenten mit ihren Anträgen begünstigen, welche sich zu directen Lieferungen an Montours-Commissionen außer den deutschen Kronländern, namentlich nach Venedig, Carlsburg und Jaroslau herbeilassen werden.

8. Die übrigen Contractbedingungen können bei jeder Montours-Commission eingesehen werden.

Vom k. k. Landes-Militär-Commando in Prag den 6. September 1850.

Offert von Außen.

Offert des N. N. aus N. N. Der Depositschein dazu über ein Badium im Betrage von . . . fl. W. wurde unter Einem an das . . . übergeben.

Von Innen.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Provinz) erkläre hiermit in Folge der geschenehen Ausschreibung

- . . . Wiener Ellen weisses, 1/16 Br. Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., Sage: . . .
- . . . Br. Ellen trapprothes, 1/16 Br. Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., Sage: . . .

- . . . Wiener Ellen Hemden- . . .
- . . . " " Gattien- u. Leintücher- . . .
- . . . " " Futter- . . .
- . . . " " Strohsack- . . .
- . . . " " Emballage- . . .
- . . . " " Zelt- . . .
- . . . " " Mittel } Zwillich . . .
- . . . " " Futter- } . . .
- . . . " " Hemden- } . . .
- . . . " " Gattien- u. Leintücher- } Calico . . .
- . . . " " Futter- } . . .
- . . . Br. Str. } lohbares } zu Schuh und Stiefel . . .
- . . . " " } Oberleder } " Riemenzeug . . .
- . . . " " } in Knoppem gegärktes Pfundsohlenleder . . .
- . . . " " } lohbares Brandsohlenleder . . .
- . . . " " } lohbares unausgefärbtes } Terzenl. der . . .
- . . . " " } " ausgefärbtes } . . .
- . . . " " } rothes Fuchtenleder . . .
- . . . Stück 1 } Gattung geäscherte } die Haut zu . . .
- . . . " 2 } Alaunhäute } . . .
- . . . Stück 1 } Gattung lohbare } das Stück Fell zu . . .
- . . . " 2 } braune Kalb- } . . .
- . . . " 3 } Felle } . . .
- . . . 1 } Gattung lohbare } . . .
- . . . 2 } braune Schwaf- } das Stück Fell zu . . .
- . . . 3 } Felle } . . .
- . . . 1 } Gattung } mit 6 Patrontaschenriemen pr. Haut . . .
- . . . 2 } Samisch- } " 4 " . . .
- . . . 3 } häute } ohne " " . . .
- . . . " } Garnituren, schwere Samischhäute pr. Garnitur . . .
- . . . " } leichte " " . . .
- . . . " } Sätteln mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln in ausgezeichneten rohen Rindshäuten, pr. Garnitur . . .
- . . . " } schwarze Kämmersfelle zu Sattelhäuten, die Garnitur zu . . .
- . . . " } Kämmersfelle zu Pelzbrämen, die Garnitur zu . . .
- . . . " } weiße Kämmersfelle zu Pelzfutter, die Garnitur zu . . .
- . . . Paar deutsche Schuhe, das Paar zu . . .
- . . . " ungarische " " " " . . .
- . . . " Halbstiefel " " " " . . .
- . . . " Husaren-Güßmen " " " " . . .
- . . . " Matrosen-Schuhe " " " " . . .
- . . . " Fuhrwagens-Stiefel " " " " . . .
- . . . " Güßmen-Güßmen " " " " . . .
- . . . Stück à la Corse Hutfilze, das Stück zu . . .
- . . . " à la pape " " " " . . .

- . . . Br. Ellen lichtblaues, 1/16 Br. Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons für Infanterie, die Elle zu . . . fl. . . kr., Sage: . . .
- . . . Br. Ellen lichtblaues, 1/16 Br. Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons für Cavallerie, die Elle pr. . . fl. . . kr., Sage: . . .
- . . . Br. Ellen dunkelblaues, 1/16 Br. Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., Sage: . . .
- . . . Br. Ellen dunkelgrünes, 1/16 Br. Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., Sage: . . .
- . . . Br. Ellen dunkelbraunes, 1/16 Br. Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., Sage: . . .
- . . . Br. Ellen graumelirtes, 1/16 Br. Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., Sage: . . .
- . . . Br. Ellen hechtgraues, 1/16 Br. Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., Sage: . . .
- . . . Br. Ellen Hallina, 1/16 Br. Ellen breite, ungenähte, unappretirte, die Elle zu . . . fl. . . kr., Sage: . . .
- . . . Blätter Kohnzeug zu Pferddecken für schwere Cavallerie, das Br. Pfund zu . . . fl. . . kr., Sage: . . .
- . . . Blätter Kohnzeug zu Pferddecken für leichte Cavallerie, das Br. Pfund zu . . . fl. . . kr., Sage: . . .
- . . . Stück einfache, zweiblätterige Bettkohnen, das Wiener Pfund zu . . . fl. . . kr., Sage: . . .

in Conv. Münze in folgenden Terminen . . . in die Montours-Commission

zu N. . . . nach dem mir wohl bekannten Muster und unter genauer Zubereitung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . . . Gulden, gemäß der Kundmachung hafte.

Gezeichnet zu Ort N. . . . . Kreis N. . . . . Land N. . . . . am . . . . . ten . . . . . 1850.

N. N., Unterschrift des Differenten sammt Angabe des Gewerbes.

3. 1521. (9)

# Kundmachung.

Das Großhandlungshaus **D. Zimmer & Comp. in Wien** macht hiemit die Anzeige, daß bei der durch dasselbe garantirten, und in Ausföhrung begriffenen

**Ausspielung der 4 Zinshäuser Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden, kein Rücktritt Statt findet,**

**und daß die Ziehung dieser Lotterie unwiderrüflich am 14. November 1850 vor sich gehen wird.**

Die reiche Ausstattung dieser Lotterie, und die für die Theilnehmer so vortheilhafte Organisirung des Planes, haben eine höchst beifällige Aufnahme im Publicum gefunden; daher es den Unternehmern möglich ward, die Durchführung dieses Geschäftes in dem kurzen Zeitraume von 6 Monaten zu bewirken.

Der Haupttreffer besteht in den

**vier Zinshäusern Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden,**

oder dafür fl. **200,000** W. W.

Im Ganzen aber bestehen 20,189 Treffer, und zwar:

1	Treffer von	fl. 200,000
1	detto	12,000
7	detto	10,000
7	detto	5000
7	detto	2500
7	detto	1800
8	detto	1200
7	detto	1000

**20,144** detto à fl. **600, 300, 250, 100, 50, 40, 30** u. c.

Die Lose sind in 6 Abtheilungen, und eben so viel Farben eingetheilt: sie enthalten außer ihren fortlaufenden Nummern auch zwei rothgedruckte Zahlen für **Ambo** und **Extratti**, und es gewährt der Besitz eines Loses aus einer beliebigen Abtheilung oder Farbe, die im Plane näher bezeichneten großen Vortheile, während durch die Theilnahme mit 6 Loseu (Eines aus jeder Abtheilung)

Der Haupttreffer pr.	fl. 200,000, dann
ein Treffer	12,000
ein Ambo	10,000
ein Ambo	5000
ein Ambo	2500
ein Ambo	1800
ein Ambo	1200 und
ein Ambo	1000

**Insgesamt ein Betrag von . . . . . fl. 233,500** gewonnen werden kann.

Alles Nähere zeigt der Spielplan, der gratis ausgegeben wird von

**Joh. Cv. Wutscher,**  
Handelsmann in Laibach.

3. 1752. (3)

## Anzeige.

Meine **Cholera-Tinctur**, welche sich, gleich beim Eintritte der Krankheit, ohne Verzug und nach Vorschrift, bis zur Ankunft des Arztes, oder in Ermanglung aller ärztlichen Hilfe angewendet, überall und in den allermeisten Fällen bei gewissenhafter Beobachtung des vorgeschriebenen Verhaltens als ein sehr erfreuliches Rettungsmittel bewährt, kann sammt der, die Schuß- und Anwendungsmethode, so wie die amtlichen und legalen Heilungszeugnisse enthaltenden Broschüre unter Couvert, und zum Zeichen der Echtheit mit meinem Siegel und der Unterschrift versehen, durch mich (Wien, Stadt Nr. 603), oder in **Laibach** durch die **Salanterie- und Nürnberger Warenhandlung** des Herrn **Alvis Raifell**, Hauptplatz Nr. 13, vis-à-vis der Schusterbrücke, bezogen werden.

Das Fläschchen sammt Broschüre kostet 1 fl. C. M.

Wien am 8. September 1850.

**Dr. Bastler.**

3. 1756. (2)

Ein grüner, leichter Wagen mit Bordach und Gläsern ist auch gegen monatliche Abzahlung zu verkaufen. **Supan,**  
Stadt Nr. 170.

3. 1753. (2)

### Jagd-Verpachtung.

In der Ortsgemeinde Zwischenwässern welche 3 Pfarren umfaßt, kommt die Jagdberechtigung auf 5 Jahre in Pacht auszulassen. Die hiezu Lusthabenden wollen sich am 21. September 1850 an den Gemeinde-Vorstand verwenden, wofelbst eine öffentliche Versteigerung abgehalten wird.

Gemeinde-Vorstand Zwischenwässern am 10. September 1850.

3. 1670. (2)

### Johann Giontini

empfiehlt seine soeben in größter Auswahl eingetroffenen Hamburger Schreibfedern von der vorzüglichsten Gattung, besonders Dünn-, Carré- und Glas-Kiele, das Bund, je nach der Qualität, zu 8 kr., 10 kr., 12 kr., 15 kr., 20 kr., 24 kr., 30 kr., 40 kr., 45 kr., 50 kr., 1 fl., 1 fl. 6 kr., 1 fl. 20 kr. Ebenso sind Raben- und Schwan-Federn wieder in großer Menge von der besten Sorte vorräthig.

3. 1770. (1)

### Nicht zu übersehen.

Es verbreitete sich, besonders in den letzten Tagen, immer mehr und mehr das Gerücht über die in Steinbrück vorgekommenen Cholera-Fälle, welche natürlicherweise eine Beunruhigung der Gemüther in unserer Stadt, so wie auch der Reisenden zur Folge hatten. Um nun hierüber die möglichste Aufklärung zu geben, glaube ich einen angenehmen Dienst den Beunruhigten, und als Mensch meine Pflicht zu erfüllen, wenn ich die mir heute hierüber aus verläßlicher Quelle zugekommenen Daten zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Während der ganzen Zeit kommen nur beiläufig dreißig Erkrankungsfälle vor, wovon 13 oder 14 starben. Mit Ausnahme einer einzigen Ingenieurs-Frau gehörten alle übrigen Kranken der Arbeiterclassen an, die in Berücksichtigung der minder geregelten Nahrung- und Lebensweise auch ganz natürlich dem umsichgreifenden Uebel mehr ausgesetzt waren, und wozu der Genuß unreifen Obstes — von dem man leider selbst in Laibach viel zu Gesichte bekommt, und worüber strenge Aufsicht geführt werden sollte, — nicht unbedeutend beitrug.

Mit großer Befriedigung aber bringe ich zur Kenntniß, daß heute bereits der dritte Tag ist, daß nicht Ein Einziger Cholera-Fall mehr vorkam, und wo daher die Communication mit Steinbrück ohne Besorgniß fortgesetzt werden kann.

**K.**

3. 1764. (1)

**Die Luxus-, Schwarz- und Weißbäckerei im Coliseum,**  
welche seit dem Brande des Coliseums nicht betrieben werden konnte, wird Sonntag den 15. September zum ersten Mal wieder bemüht seyn, das verehrte Publikum mit guter, preiswürdiger Ware zu bedienen, und bittet um geneigten Zuspruch.

Besonders empfehlenswerth sind die Schweizerkipfeln, Schweizerbrot, die italienischen Cornetten und Bigga nach venetianischer Art, so wie auch gutes Hausbrot, Wienerkipfeln, Kaisersemmeln und Salzstangeln.

3. 1703. (3)

## An die evangelischen Glaubensgenossen.

Sonntag den 15. September wird Gottesdienst, nebst Verabreichung des heil Abendmahls, gefeiert.

Der Anfang ist um 10 Uhr Vormittag.

Vom Ausschusse.

3. 1702. (3)

## Aufruf und Bitte an alle religiös Gesinnte!

Von dem Rechte Gebrauch machend, welches auf Grundlage der Allerhöchst erteilten Constitution vom 4. März 1849, laut §. 2, jeder gesetzlich anerkannten Kirche zukommt, haben die hier und in der Umgebung lebenden evangelischen Glaubensgenossen den Bau einer Kirche nebst Schule und Pfarrhauses beschlossen, und zu diesem Behufe die nöthige Bewilligung gehörigen Orts erhalten.

Einstweilen mit der Leitung dieser Angelegenheit beehrt, können wir unsern Glaubensgenossen die freudige Mittheilung machen, daß vorläufig der Bau der Kirche unter Gottes Schutz bereits begonnen hat und kräftig geführt wird.

Bei all' den schönen Beiträgen, welche uns von nahe und ferne als Beweis religiösen Eifers und reger Theilnahme zukamen und noch immer einlaufen, sind die Erfordernisse doch noch immer bedeutend genug, und glauben daher unsern sämtlichen Glaubensgenossen und überhaupt religiös Gesinnten einen willkommenen Anlaß zu geben, indem wir durch diesen Aufruf auch die Bitte hinzufügen, dieses gottgefällige Werk mit gütigen Beiträgen zu unterstützen oder jährliche Beiträge zuzusichern. Jeder noch so geringe Betrag wird dankbar in der Handlung des Herrn Gustav Heimann angenommen und quittirt.

Viele unserer Glaubensgenossen leben im Lande, deren Namen wir nicht wissen, daher wir diese hiermit auffordern, unter vorerwähnter Adresse uns genau deren Namen, Charakter und Geburtsort mitzutheilen.

Laibach am 5. September 1850.

Vom Comité evangelischer Christen.

3. 1765. (1)

## Gymnasial-Kundmachung.

Eingetretener Hindernisse wegen wird auch am hiesigen k. k. Gymnasium das Schuljahr 1850/51, gleichzeitig mit der Normalhauptschule, am 1. October beginnen.

Die Abhaltung der Maturitätsprüfungen findet an den früher genannten Tagen Statt.

k. k. prov. Gymnasial-Direction. Laibach den 13. Sept. 1850.

3. 1766. (1)

## Kundmachung.

Bei dem Gute Thurn bei Gallenstein in Unterkrain, stehen 700 Eimer Wein von den Jahrgängen 1846 und 1848 in kleinern oder größern Partien zum Verkaufe.

Thurn bei Gallenstein am 12. September 1850.

3. 1757. (2)

Ein liches, geräumiges Zimmer sammt Kofee und eigenem Eingange, ist mit oder ohne Einrichtung und Bedienung, an eine solide Partei gegen monatweise Vorausbezahlung stündlich zu vergeben, nächst dem Ballhause unferne der Sternallee, in der Stadtscha Nr. 37.

3. 1750. (1)

Bei **J. Giontini** in **Laibach** und **Ant. Wepustek** in **Neustadt** sind zu haben:

Cudopolna podoba

**Matere bozje v mestu Rimini**

na Rimskim. Z podóbsino.

Preis 6 kr. 1 Dugend 1 fl. G. M.

Naravoslovje

alj

**F i z i k o.**

po domače zložil K. Robida.

Preis geheftet 36 kr. G. M.

Z. 1727. (3)

En vente chez noble de Kleinmayr a Laibac:

Les

Moyens les plus surs

pour se garantir

de

**MALADIES VÉNÉRIENNES,**

ainsi que

pour

en activer la guérison prompte et radicale.

Par

Henri Auguste Hacker,

Docteur en Médecine.

Prix: fl. 1. 5 kr.

Pour bannir tout le charlatanisme, pour prévenir le public de ne pas se faire duper par chaque coupeur de bourse, nous avons disposé une célébrité connue et authentique, le Médecin spécialiste de l'Allemagne, **Mr. le docteur Hacker**, de révéler tous ces mystères aussi précieux que pernicieux, et de prouver qu'il n'y a pas de remèdes infallibles, mais qu'il y a beaucoup de moyens diététiques rationnels qui donnent une certaine sûreté contre les dites maladies.

3. 1491. (3)

Bei **J. Giontini** in **Laibach** und **Ant. Wepustek** in **Neustadt** sind zu haben:

Zur Selbstverfertigung vieler Verkaufs-Artikel, wodurch man sich Quellen des größern Verdienstes zuführt, dient:

**Der industriöse Geschäftsmann,**

oder 375 Anweisungen zur Fabrikation vieler Handels-Artikel.

Als: Künstliche Weine, Rum, Aquavite, Essiac, Parfümerien, Essenzen und vorzüglicher Feisen. — Saft, Erd- und Lackfarben, Firnisse, Extrakte, Chokoladen, Seifen, Mostsche, Stiefelwachsen und Tinten.

Von **C. F. Simon**. Preis 1 fl. 30 kr.

Für Materialisten und jeden andern Geschäftsmann ist dies Buch sehr nützlich. — Durch Anfertigung dieser Fabrikate kann man sich ein starkes Vermögen erwerben.

(Der Wasser-Doctor, oder:)

Das Ganze der

**Wasserheilkunde.**

Eine auf mehrjährige Erfahrung gegründete Anleitung, — wie das kalte Wasser zum Trinken, Waschen und Baden von Kranken und Gesunden vernünftig zu gebrauchen ist, — ferner, wie dadurch die Selbstbefleckung, nächtliche Samenenergung, weißer Fluß völlig geheilt und die geschwächte Manneskraft wieder hergestellt werden kann. — Von einem alten Praktiker

**Dr. Nötel**. Vierte Auflage.

Preis 54 kr.

Auch die Heilung der Geschwüre, — Fisteln, — Entzündungen, — Fieber, — Ausschlags- und chronische Krankheiten, — Blutflüsse, — Syphilitische Krankheiten, — Schwindsucht und Verstimung des Nervensystems durch kaltes Wasser, ist in dieser nützlichen Schrift gründlich angegeben.